

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 340/10 B

L 10 R 131/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 5 R 311/05 (SG Oldenburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Februar 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 21. September 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Nach der Beschwerdebegründung streiten die Beteiligten darüber, ob dem Kläger Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit auch für die Zeit vor Februar 2002 zusteht und über die Höhe der ihm gewährten Rente. Mit seinem Begehren hatte der Kläger weder vor dem SG (*Urteil vom 2.2.2010*) noch vor dem LSG (*Beschluss vom 21.9.2010*) Erfolg.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG hat der Kläger beim BSG Beschwerde erhoben. Er macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrensfehler geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 29.12.2010 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die vorgebrachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (vgl. § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 1. Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt.
- 5 Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (vgl. zum Ganzen BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger hält folgende Fragen für grundsätzlich bedeutsam:
"1. Ist die Fortsetzung eines durch Erhebung einer Untätigkeitsklage gem. § 88 Abs. 1 SGG eingeleiteten sozialgerichtlichen Verfahrens nach Ergehen der zunächst ausstehenden Ausgangsentscheidung durch Umstellung auf Anfechtungs- und Verpflichtungsklage zulässig?"



2. Ist § 96 SGG Abs. 1 (in der bis zu 31.03.2008 geltenden Fassung) auf den Fall anwendbar, dass nach Erhebung einer Untätigkeitsklage gem. § 88 Abs. 1 SGG die zunächst ausstehende Ausgangsentscheidung durch die Behörde vorgenommen wurde?

3. Ist die Fortsetzung eines durch Erhebung einer Untätigkeitsklage eingeleiteten sozialgerichtlichen Verfahrens nach Ergehen der zunächst ausstehenden Ausgangsentscheidung durch Umstellung auf Anfechtungs- und Verpflichtungsklage zulässig, wenn sowohl das Sozialgericht als auch die Fachbehörde erkennbar davon ausgehen, dass eine solche Fortsetzung zulässig sei, insbesondere die Belehrung der Fachbehörde in der nach Erhebung der Untätigkeitsklage ergangenen Entscheidung mitteilt, der Bescheid sei Gegenstand des anhängigen sozialgerichtlichen Verfahrens?

4. Unter welchen Voraussetzungen besteht in der unter Frage 1 geschilderte Konstellation Raum für eine entsprechende Anwendung der §§ 88 und 96 (a.F.) SGG?"

7 Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger damit hinreichend konkrete Rechtsfragen iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG formuliert hat.

8 Denn er hat es bereits versäumt, die Klärungsbedürftigkeit der von ihm aufgeworfenen Fragen zu 2. und 4. darzulegen. Er führt ausdrücklich aus, diese Fragen bezögen sich auf den bis zum 31.3.2008 geltenden Rechtszustand vor Änderung des § 96 SGG. Es entspricht jedoch ständiger Rechtsprechung des BSG, dass Rechtsfragen, die ausgelaufenes Recht betreffen, in der Regel keine grundsätzliche Bedeutung mehr haben. In solchen Fällen kann die Klärungsbedürftigkeit zwar darin liegen, dass noch eine erhebliche Zahl von (Alt-)Fällen zu entscheiden ist oder die zu klärende Rechtsfrage nachwirkt und dies von allgemeiner Bedeutung, dh von Bedeutung über den Einzelfall hinaus, ist (*BSG vom 18.5.1994 - 11 BAr 57/94 - Juris RdNr 5; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 348, jeweils mwN*). Dazu fehlen jedoch in der Beschwerdebegründung Ausführungen.

9 Hinsichtlich der Fragen zu 1. und 3. fehlt es an der Darlegung der Klärungsfähigkeit. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nämlich nur dann, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (*vgl BSG vom 25.10.1978 - SozR 1500 § 160a Nr 31*). Über die aufgeworfene Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht also - in Ergänzung zur abstrakten Klärungsbedürftigkeit konkret-individuell sachlich - entscheiden können (*vgl BSG vom 25.6.1980 - SozR 1500 § 160 Nr 39; BSG vom 14.6.1984 - SozR 1500 § 160 Nr 53*). Der Kläger behauptet zwar, die Fragen seien "nach dem vorgetragenen Sachverhalt und den dem Revisionsgericht vorgelegten Unterlagen auch klärungsfähig". Dies steht jedoch im Widerspruch zur eigenen Sachverhaltsschilderung. Hiernach hat das LSG seinen Beschluss nicht darauf gestützt, dass eine Untätigkeitsklage nach Erteilung des begehrten Bescheids nicht in eine Anfechtungs- und Verpflichtungsklage "umgestellt" werden könne, sondern darauf, dass es an der Zulässigkeitsvoraussetzung des abgeschlossenen Vorverfahrens (§ 78 SGG) fehle.

10 2. Der Kläger rügt ferner, das LSG habe unter Verstoß gegen sein rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 GG, Art 6 Abs 1 EMRK, § 62 SGG*) gemäß § 153 Abs 4 SGG entschieden, da es in seiner Entscheidungsbegründung von der im Anhörungsschreiben vom 20.7.2010 mitgeteilten,



beabsichtigten Entscheidung abgewichen sei. In dem Anhörungsschreiben habe es ausgeführt, dass die mit der Berufung begehrte Entfernung des Gutachtens des Dr. W. aus der Akte nicht zulässig zum Gegenstand des Berufungsverfahrens gemacht werden könne. Dementsprechend habe es in dem angefochtenen Beschluss dieses Begehren auch als nicht sachdienlich iS von § 99 Abs 1 SGG qualifiziert. Gleichwohl habe es aber inhaltliche Ausführungen zu möglichen Anspruchsgrundlagen gemacht (a). Eine Entscheidung durch Beschluss gemäß § 153 Abs 4 SGG habe auch deshalb nicht erfolgen dürfen, weil der Sachverhalt noch nicht aufgeklärt gewesen sei. Denn die Frage, ob die Beklagte den Rentenbescheid zum Gegenstand des vorliegenden oder eines anderen, damals ebenfalls anhängigen Klageverfahrens habe machen wollen, sei nicht hinreichend geklärt (b).

- 11 Zu (a) hat der Kläger einen Verfahrensfehler nicht schlüssig bezeichnet. Denn er legt nicht dar, dass die inhaltlichen Ausführungen des LSG für die angefochtene Entscheidung tragend (erheblich) gewesen seien, es sich bei ihnen also nicht lediglich um obiter dicta gehandelt habe.
- 12 Entsprechendes gilt für den Vortrag zu (b). Denn bereits aus der eigenen Sachverhaltsschilderung des Klägers ergibt sich, dass das LSG der Ansicht war, der neue Rentenbescheid sei nicht zum Gegenstand des vorliegenden Verfahrens geworden. Warum deshalb die Möglichkeit, die Beklagte habe gemeint, er sei Gegenstand eines anderen Verfahrens, das LSG an einer Entscheidung im vereinfachten Beschlussverfahren (§ 153 Abs 4 SGG) hätte hindern können, ist nicht ersichtlich.
- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 14 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

